

Beitragsordnung des DSCC

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. März 2015

1. Bei Aufnahme in den Club ist eine Aufnahmegebühr von 10 € zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge in Höhe von 90 € erhoben. Der Jahresbeitrag wird halbjährlich fällig, und zwar am 01.01. und am 01.07. jeden Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag soll vorzugsweise mittels Einzugsermächtigung erhoben werden. Im Ausnahmefall kann der Beitrag überwiesen bzw. bar eingezahlt werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung und von Umlagen befreit.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrages neu festsetzen.

4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern im Verlauf eines Jahres werden der Aufnahmebetrag und bis zum Erreichen des nächsten Halbjahresterminals monatliche Beiträge von 7,50 € erhoben, danach erfolgt die halbjährliche Beitragszahlung.

5. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Gezahlte Beiträge werden im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes nicht zurückgezahlt.

6. Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten sind nicht zulässig, sie sind durch den Schatzmeister einzufordern.

Während eines Beitragsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt während des Beitragsrückstandes bestehen.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einer weiteren mündlichen Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, können nach zwei Monaten gestrichen werden.

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.